

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Kokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burtwardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Rohorn, Rittig-Rothsches, Rünzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrschorf, Böhrschorf bei Wilsdruff, Reizig, Rothschönberg mit Berne, Sachschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterdorf, Weistroy, Wilsbera.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inzerate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Inzeratspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 22.

Sonnabend, den 20. Februar 1904.

63. Jahrg.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

**Mittwoch, den 16. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Lommajsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommajsch: Albertitz, Alt-Lommajsch, Altfattel, Arntitz, Baderitz, Barmenitz, Beicha, Berntitz, Birnenitz, Gurschütz, Daubitz, Demtschütz, Dobernitz, Dobschütz, Dörschütz, Dölsch, Domschwitz, Eulitz, Gleina, Graupzig mit Gödelitz, Jbanitz, Jessen, Klappendorf, Köbschütz, Krepta, Langschütz, Leippen mit Lindigt, Schänitz und Leszen, Leuben mit Ketzergasse und Löbschütz

im Schießhause zu Lommajsch;

**Donnerstag, den 17. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommajsch: Loffen, Marischütz, Meila, Mertitz, Meßa, Mettelwitz, Mügen, Neckwitz, Nollwitz, Niederstaucha, Niederschöwitz, Oberstaucha, Palschütz, Pelschwitz, Pilschütz, Planitz, Pötsitz, Prateritz, Pröda, Proßitz b. Sch., Proßitz b. St., Rahlitz, Randa, Reizig, Scheeritz, Schleinitz mit Berba, Schweinitz, Schwöschau, Stieglitz, Stendren, Striegnitz, Treben, Trogen mit Grauswitz, Wachtwitz, Wahnitz, Wanden, Weichshain, Wilschütz, Wuhwitz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschöchan ebenfalls

im Schießhause zu Lommajsch;

**Freitag, den 18. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burtwardtswalde, Großsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Sonnabend, den 19. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff: Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Rünzig, Reutirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrschorf, Reizig b. W., Rothschönberg, Sachschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. St., Unterdorf, Weistroy und Wilsberg ebenfalls

im Gasthose „zum Adler“ in Wilsdruff;

**Montag, den 21. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den Städten Rossen und Siebenlehn

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

**Dienstag, den 22. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Abend, Augustsberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burtersdorf, Choren-Löppschütz, Deutschendorfa, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Gölschütz, Gohla, Gottschalksgrund, Gruna mit Alendorfer Leiden, Grischfeld, Höfgen, Hohentanne, Klendorf, Karcha, Kapenberg und Klessig

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

**Mittwoch, den 23. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

für die Militärpflichtigen aus den übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Rossen: Kreitsa, Leschen, Lüttenitz, Mahlschütz, Raltitz, Rartitz, Mergenthal, Muzschütz, Niedereula, Nollitz, Oberula, Oberguna, Oberschöwitz, Petersberg, Winnewitz, Wriesen, Radewitz, Rauschwitz, Reinsberg mit Drehsfeld und Wolfsgrün, Rhäta, Rüsseina, Saulitz, Schrebnitz, Stahna, Starzbach, Wendischdora, Wetzewitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Galschütz ebenfalls

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen;

**Donnerstag, den 24. März 1904,**

von vormittags 8<sup>1/2</sup> Uhr an

**Losungstermin** für den gesamten Aushebungsbezirk Rossen

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirke Rossen anhängliche Militärpflichtige der Altersklasse 1884/1904, ingleichen die zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Bestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachteile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Bestellung eines vorgeladenen Militär-

pflichtigen **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung).

Das Erscheinen im Losungstermine seitens der Losungsberechtigten ist **frei gestellt**, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losen wird. Die Herren **Gemeindevorstände** und von Seiten der Stadträte und bezw. Stadtgemeinderäte je ein **Ratsmitglied** bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunfterteilung über die Verhältnisse der Bestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärpflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärpflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);

2. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Verbeihung eines nachträglichen zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Beseren der königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensttuenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unzulässig, so ist ein Zeugnis des **Bezirksarztes** über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Auffichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet worden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte eingetreten ist;

5. daß Reklame gegen die Entscheidung der königlichen Ersatz-Kommission an die königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Bestellungspflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und zu tun haben;

6. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirksarztes** beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Bestellung der Militärpflichtigen zu sorgen, sowie nach darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorsehend unter 3 gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene genaue Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erkundigungen darüber sich gründen müssen, und **daß eine bloße Beglaubigung anderer Art**, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, **hierzu nicht ausreicht**.

Meissen, am 16. Februar 1904.

**Der Civil-Vorsitzende**

der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Rossen.

92 B. Rossen. G.

Die königliche Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirkes Rossen wird im Anschlusse an das diesjährige Musterungsgeschäfte über etwaige **Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve**, sowie von **ausgebildeten Landsturmpflichtigen** des zweiten Aufgebots auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

**Donnerstag, den 24. März d. J.,**

vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr,

im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Rossen

Entschlebung lassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (§. 191 des Ges. und Verordngs-Blattes vom Jahre 1901) auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben